

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 064-2018
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.198

Eingereicht am: 21.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme und frühe Förderung sollen in die Erziehungsdirektion überführt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob die heilpädagogische Früherziehung, die ebenfalls zu den sonderpädagogischen Massnahmen gehört, und die frühe Förderung allgemein von der GEF in die ERZ überführt werden sollen.

Begründung:

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (2007) beschreibt die Eckwerte der Sonderschulung, so wie sie in den Kantonen ausgestaltet werden soll. Darin werden folgende sonderpädagogischen Massnahmen genannt:

- integrativ und separativ umgesetzte Sonderschulbildung
- Beratung und Unterstützung
- heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie und Psychomotorik
- Unterbringung in Tagesstrukturen
- stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung

Im Bericht Sonderpädagogik-Bericht beschreibt der Regierungsrat das weitere Vorgehen für fast alle der genannten Massnahmen, lediglich über das weitere Vorgehen in Bezug auf die heilpädagogische Früherziehung findet man keine Angaben.

Mit der Überführung der Sonderschulung vom Alters- und Behindertenamt der GEF in das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der ERZ wird ein entscheidender Schritt vollzogen hin zur Integration der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in das System der Regelschule.

Die Heilpädagogische Früherziehung ist eine wichtige Massnahme der frühen Förderung. In den Grundzügen zielt dieser Dienst darauf hin, dass die gesellschaftliche Integration für Kinder mit Beeinträchtigungen möglichst frühzeitig unterstützt werden kann. Die heilpädagogische Früherziehung bereitet vor auf eine möglichst reibungslose Integration in den Kindergarten und die Schule. In diesem Sinn gehört sie zu den pädagogischen Massnahmen und deckt den Vorschulbereich ab. Dass es sich um eine pädagogische Massnahme handelt, zeigt sich auch in der Aufstellung der Themen auf der Homepage der GEF: Unter dem Titel «Bildung und Erziehung» wird neben der Sonderschulung auch die Heilpädagogische Früherziehung aufgeführt.

In anderen Kantonen gehört die heilpädagogische Früherziehung als sonderpädagogische Massnahme zur Bildungsdirektion, so beispielsweise im Kanton Zürich unter dem Stichwort «Frühe Förderung».

Die Überführung der heilpädagogischen Früherziehung in die ERZ ist ein weiterer Schritt zur Eingliederung der Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung in den Regelbereich und damit eine weitere wichtige Massnahme zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, sämtliche Anliegen und Dienste der «Frühen Förderung» in die ERZ zu überführen, ist doch bereits jetzt die Logopädie im Frühbereich in der ERZ angesiedelt. Eine enge Abgleichung und Harmonisierung der Frühen Förderung mit dem Kindergarten Eintritt ist eine wichtige Voraussetzung, damit Kinder kontinuierlich Fortschritte machen können. Dies kann deutlich besser gewährleistet werden, wenn die Frühe Förderung in derselben Direktion wie die Volksschule angesiedelt ist.

Verteiler

- Grosser Rat